

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum

der Stadt Rehau

(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bek. vom 5. 10. 1981 (BayRS 91—1—1), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. 7. 1986 (GVBl S. 135) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 19.4. 1994 (BGBl 1 S.854) erlässt die Stadt Rehau folgende

Satzung

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis Stand 20.05.2024.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung) bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit der Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 20.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung vom 15.06.2022 außer Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 15.05.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 16.05.2024



Abraham
1. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis -Stand 20.05.2024

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
1.	Aufstellen von Baugerüsten, Absper- rungen, Bauhütten sowie Lagerung von Baustoffen, Materialien und Gegenständen aller Art, soweit dies ausschließlich auf Gehwegen erfolgt	Frontmeter	Monat	5,00 € – 10,00 €
2.	Aufstellen von Baugerüsten, Absper- rungen, Bauhütten sowie Lagerung von Baustoffen, Materialien und Gegenständen aller Art, soweit nicht Ziffer 1. einschlägig	m ²	monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich	2,00 € 5,00 € 9,00 € 15,00 €
3a.	Aufgrabungen und Rohrdurchpres- sungen für Ver- und Entsorgungs- leitungen, die dauerhaft öffentliche Verkehrsflächen nutzen – bei Querung –	lfd. Meter	einmalig	50,00 €
3b.	Aufgrabungen und Rohrdurchpres- sungen für Ver- und Entsorgungs- leitungen, die dauerhaft öffentliche Verkehrsflächen nutzen – bei längsseitiger Verlegung –	lfd. Meter	einmalig	5,00 €
4.	Überquerungen von Ver- und Ent- sorgungsleitungen, die kurzfristig öffentliche Verkehrsflächen nutzen	pro Überquerung	angefang. Monat	20,00 €
5.	Plakatierung	m ² aller Plakate	pro Aktion	4,00 €
6.	Masten, Säulen, Stützpfeiler auf öffentlichen Verkehrsflächen	Stück	Jahr Monat	40,00 € 5,00 €
7.	Tisch- und Stuhlaufstellung	m ²	Saison	10,00 €
8.	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe, Zeitungsverkaufs- stände, Warenkörbe	lfd. Meter	Jahr	10,00 €
9.	Imbissstände, Verkaufswagen	m ²	Monat	2,00 €
10.	Aufstellung von Schaukästen und Automaten - dauerhaft -	m ² Ansichts- fläche	Jahr	30,00 €
11.	Übermäßige Straßenbenutzung durch Schwerlasttransporte	pauschal	einmalig	500,00 – 10.000,00€